

Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vom 1. Januar 1853 an vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1½ fr. für die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 1.

Donnerstag den 6. Januar

1853.

Winnenden. Durch mehrfältige Klagen der Apotheker über die Schwierigkeiten, die sie hinsichtlich der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien finden, schieht man sich veranlaßt, Nachstehendes den Gemeinde- und Stiftungsbräthen zu ihrer Belehrung zu eröffnen:

1.) Der Apotheker kann eine öffentliche Ortskasse (Stiftungs- oder Gemeindepflege wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebenen Arznei in Anspruch nehmen, und wenn ihm von den Gemeinden, oder Stiftungsbräthen die Bezahlung verweigert wird, bei der aufsehenden Regierungsstelle (Oberamt und Kreisregierung) mit Grund Beschwerde erheben, wenn er nachzuweisen vermag:

a.) entweder, daß das Recept vor Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitglied des Gemeinde- oder Stiftungsrathe, das von letzterem besonders dazu ermächtigt ist (vergl. Verfügung der vormaligen Section des Medicinalwesens vom 9. Mai 1812, in Knapps Repertorium Bd. V., Abtheilg. 1, S. 6.) in der Absicht beurkundet worden sei, damit die Bezahlung von der betreffenden öffentlichen Ortskasse zu versichern;

b.) oder daß der Kranke schon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu seiner Ernährung verpflichteten zahlungsfähigen Person hierin zu vertreten gewesen sey, folglich ein unzweifelhaftes Recht gehabt habe, eine dießfallige öffentliche Unterstützung anzusprechen.

2.) Die Zahlungsunfähigkeit des Kranken ist als vorhanden zu betrachten:

a.) nicht nur, wenn der Kranke, oder bei einem unter älterlicher Gewalt stehenden Kinde, wenn dessen Eltern durch Beschluß des Stiftungs- oder Gemeinderathes, beziehungsweise des Kirchen-Convents, unter die Zahl der aus öffentlichen Kassen unterstützten Armen aufgenommen,

b.) sondern auch, wenn eine gegen den Kranken, oder sofern dieser sich unter älterlicher Gewalt befindet, gegen dessen Eltern, spätestens innerhalb drei Monaten nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sei es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die ausgesundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Klägers nicht hinreichten. Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit in Anstand ließ, so hat er es dieser Verhütung zuzuschreiben, wenn von ihm noch besonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schon zur Zeit der Abgabe bestanden habe.

3.) Auswärtige Diensthoten und Handwerksgehülfen sind am Orte ihrer Erkrankung als berechtigt zu der fraglichen öffentlichen Unterstützung zu behandeln, wenn nur erwiesen ist, daß sie an diesem Orte keine Zahlungsmittel besitzen, und wenn weder eine Verbindlichkeit der Dienstherrschaft noch die Verpflichtung einer Kunst- oder Krankheitskosten-Versicherungskasse zu ihrer Vertretung sich behaupten läßt, vorbehaltlich jedoch des Rückanspruchs der öffentlichen Ortsassen an das Vermögen, das etwa die Kranken selbst, oder die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts besitzen sollten, oder in dessen Ermanglung an den öffentlichen Kassen ihres Heimatsorts, soweit letztere als hierzu verbunden erkannt werden.

4.) Soweit vorstehende Voraussetzungen nicht zutreffen, hängt es zwar zunächst von dem freien Ermessen der Stiftungs- und Gemeinderäthe ab, ob sie die Forderung des Apothekers zur Zahlung anzuweisen sich veranlaßt sehen oder nicht. Von ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Angehörigen wird jedoch erwartet, daß sie nach Maßregeln der Mittel, über welche sie zu verfügen haben, auch da wo keine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist, jedoch bei den besonderen Vermögens- und Familien-Verhältnissen des Erkrankten, und bei dem Einflusse, den die Krankheit auf seine Erwerbquellen gehabt hat, die Rücksichten der Menschlichkeit und der auf zeitgemäße Hülfe gerichteten Klugheit für eine wenigstens vorübergehende und theilweise Unterstützung desselben aus öffentlichen Mitteln sprechen, freiwillig die Zahlungsanweisung beschließen werden.

5.) In Epidemie- und andern der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker verlangen, daß die Arzneikosten nicht nur Derjenigen, die gar keine Mittel haben, sondern auch derjenigen, denen nach dem Zeugnisse des Stiftungsraths bei der Erwerbslosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versetzt worden ist, in Vergleichung mit ihrem Vermögensstande und ihren sonstigen Hülfsquellen, sowie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äußerst schwer fallen würde, zu zwei Dritttheilen von der Staatskasse und zu einem Dritttheil von den betreffenden Körperschaftskassen bestritten werden.

Indem vorstehende Belehrung den Stiftungs- und Gemeindebehörden zur Nachachtung empfohlen wird, erwartet man, daß die Apotheker um begründete Forderungen an die öffentlichen Kassen immer bei Zeiten befriedigt werden.

Den 31. Dez. 1852.

K. Oberamt. H a b e r l e n.

Die seit mehreren Jahren immer mehr überhandnehmenden großen Verluste an unsern Schulbauständen und die maßlose Anhäufung der letzteren, in Verbindung des jüngst erschienenen Verfallungsgesetzes, nöthigen uns, die Unterzeichneten Apotheker des oberamtsbezirks Waiblingen, welchen auch noch die sämtlichen Apotheker der Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Eßlingen, Ludwigsburg, Marbach, Schorndorf, Welzheim beitreten, — zur Abgabe folgender Erklärung:

- 1.) daß wir die Rechnungen an unstichere Zähler künftig einen Monat nach beendigtem Arzneigebrauch ausfertigen werden, die übrigen aber halbjährig.
- 2.) Die Bestimmungen welche ein K. Oberamt in Vorstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, aufs Strengste einzuhalten, uns veranlaßt sehen, sonach alle diejenigen Personen, welche Jahr aus Jahr ein, trotz beharrlichen Klagens, öfters auch muthwilligerweise doch nicht bezahlen, sofort entweder regelmäßig quartaliter einlagen, oder die Rezepte zurückweisen, resp. die Unterschrift des Ortsvorstehers oder eines Stiftungsrathsmitglieds verlangen müßten, wie dies in mehreren Bezirken, außer den obgenannten, seit einiger Zeit bereits eingeführt ist.
- 3.) Bei einjährigen und älteren Ausständen nunmehr Zinse berechnen werden.

Durch diese unsere Erklärung glauben wir die unter dem größten Theil des Publikums verbreitete irrige Meinung genügend widerlegt zu haben, als ob der Apotheker stets nur zu borgen habe und unter

keinen Umständen von seinen Forderungen Etwas verlieren könne.

Daß jedoch aber obige Erklärung auf solche Personen, die gewohnt sind, ihre Arzneirechnungen im Laufe oder am Schlusse jedes Jahrs zu berichtigen, keine Anwendung findet, versteht sich von selbst.

Zugleich werden die Herrn Ortsvorsteher gebeten, Sämmtliches ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen.

Waiblingen

Winnenden im Dezbr. 1852.

W. Dieterich, Apotheker in Waiblingen,

Lh. Margrasi, " " in Waiblingen,

G. F. Berg, " " in Winnenden,

C. Gärtner, " " in Winnenden,

Palmer, " " in Endersbach.

Tages-Geignisse.

— Kaiser Napoleon jagt in den Wäldern von Compiègne und hat wieder bewiesen, daß er ein geschickter Jäger ist. Ein gewaltiges Hochwild zappelt in seinem Garne, nicht mehr oder weniger als Herr Rothschild, der seither auf der Börse Opposition machte. Der gewaltige Börsenherr und schlechte Schütze erhielt die Auszeichnung einer Einladung zur Jagd. Umsonst sträubte er sich, man zeigte nach Meselein, wo sein verbannter Freund Changanier lebt. Wohl oder übel mußte sich Herr Rothschild in den kaiserlichen Rock, ohne den Niemand mit Napoleon jagen darf, stecken. Und als Herr Rothschild im grünen Jagdtrac mit goldenen Treppen auf allen Nähten und großen rothen Aufschlägen auf den Bahnhof kam, half ihm der Kaiser lächelnd selbst in den Wagen und hatte alle Lacher auf seiner Seite.

— Zu dem Krongul, welches dem Kaiser Napoleon übergeben worden ist, gehören 64,812 Krondiamanten in Werthe von 21 Millionen, die Silbergeräthe sind auf 1 Million, die Wäsche auf eine halbe Million und das Mobiliar auf 18 Millionen angeschlagen. Eine Frau kann also unbedenklich in den kaiserlichen Haushalt eintreten und findet Tisch und Stuhl.

— Mit dem neuen Jahr erscheint in Berlin ein neues satirisch-politisches Wochenblatt unter dem Titel; „Die Feuerspritze,“ ein Löschblatt für alle brennenden Zeitfragen.

Forstamt Reichenberg, Revier Winnenden.

Holz-Verkauf.



Unter den bekannten Bedingungen kommen zum öffentlichen Verkaufe im

Aufftreich:

1.) im Staatswalde Zwerenberg, Abtheilung 3. und 5., nächst dem Schuler am Freitag den 14ten Januar 1853.

—: 500 Stück Föhrlings- } Reife,

—: und halbeimrige }

—: 3. Klafter Nadelholz-Scheider und Brügel,

—: 900. Nadelholzwellen.

2.) im Staatswalde Zwerenberg, Abtheilung 5.

am Samstag den 15ten Januar.

—: 24 Klafter Nadelholz-Scheiter und Brügel,

—: 5,850 Nadelholz-Wellen.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr im Schlage.

Für rechtzeitige und genügende Bekanntmachung wollen die Ortsvorsteher Sorge tragen.

Reichenberg, den 31ten December 1852.

R. Forstamt.

v. Besserer.

Anzeigen.

Winnenden. Da nach Herr Th. Veegers Lehrmothde mehrere Bürger noch weitere Geschäftsbücher, namentlich, das Hauptbuch wünschen, so ersucht die Redaction dieß Blattes diejenigen Geschäftsmänner, welche noch ein Geschäftshauptbuch wünschen, um gefällige Mittheilung; da nach Verfluß von 14 Tagen obige Hauptbücher gedruckt werden.

Winnenden.

Ein hiesiger Bürger sucht auf gute gerichtliche Sicherung 100 Gulden aufzunehmen.

Näheres bei der Buchdruckerei.

Winnenden. [Wohnung zu vermieten.] Der früher Salomon Klöpfer'sche Hausantheil ist billig zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt

Jakob Ackermann, Metzger.

Winnenden.

Güterverkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{2}$ baar und der Rest gegen $\frac{1}{2}$ jährige Aufkündigung zu bezahlen ist.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Daniel Behnter.	$\frac{1}{3}$ M. 35,0 R. Wiesen in Schwaifenwiesen Anschlag	130 fl.	29. Janr.	Strypfl. G.-R. Biegler.
Ludwig Steinbuch Glasers Des.	Eine 2stöckige Behausung mit Stallung in der Leutenbacher Straße.	300 fl.	29. Janr.	Strypfl. G.-R. Seeger.
Johannes Klöpfer, Seilers Des.	Eine 2stöckige Wohnung in der Kirchgasse, an der Stadtmauer.		29. Janr.	Strypfl. G.-R. Berger.
	23, 6 R. Gemüsegarten in Kappelgärten, neben Stadtrath Wildenberger und Nachtmächter Hesslerich.	200 fl.		
Ludwig Friedrich Steinbrenner, Sattler.	$\frac{1}{2}$ an einer 2 stöckigen Behausung mit Keller, und der ganzen daran gebauten Werkstatt, in der Schweitheimer Vorstadt.		8. Januar.	Strypfl. G.-R. Berger.
	Hiezu 2. Ställe im untern Stock des Kaufm. Gerhardt'schen Hauses, angef.	500 fl.		
	$\frac{1}{3}$ M. 0, 6. R. Länd in Seewiesen. angef.	22 fl.		
	$\frac{7}{8}$ M. 43, 64. Acker im hohen Graben, angef.	220 fl.		
	1. M. 30, 2. R. Weinberg Baumaker und Baumwiesen im Waiblinger Berg, angef.	190 fl.		
Aus der Gantmasse des Friedr. Schwinghammer, Wagner.	Ein 2 stöckiges Wohnhaus im alten Graben mit einem getrennten Keller neben Bürstebinder Schaulers. Scheuer Anschlag		8. Janr.	Strypfl. G.-R. Krämer.
	35, 3. R. Gemise Garten dabei. Anschlag.	300 fl.		
	$\frac{4}{8}$ M. Acker im Kühreiffach. Anschlag	25 fl.		
	1. B. 10 $\frac{3}{4}$ R. Acker in der Behlensflinge Aisch.	18 fl.		Strypfl. G.-R. Schlehne.
Jakob Jäger Schneiders Wittwe.	$\frac{2}{8}$ M. 9, 0 R. Acker im Hungerberg Anschl.		8. Janr.	
Elisabeth Wauer ledig.	$\frac{2}{8}$ M. 19, 0 R. Acker auf dem Stöckach Anschl.	40 fl.		
	$\frac{4}{8}$ M. 15, 4 R. Acker im Roth, neben Johannes Lucker, und Christian Kreh. Anschlag.	30 fl.	29. Janr.	Strypfl. G.-R. Lucker.
Gottlieb Kurz, Schmiedjung	4, 4. R. Garten im Kirchweg, neben Gottfischer Beck, und Joh. Kamm. Wagr. Anschlag	90 fl.		
		10 fl.	5. Febr.	Strypfl. G.-R. Krämer.